

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 8 – 12. Februar 2024

Inhalt

Kreis Lippe

- 48 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
- 49 Quervermerk zur Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen
- 50 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung „Telefonservice Bielefeld/Lippe“
- 51 Naturschutz: Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Wegesperrung für eine streng geschützte Art in Kalletal
- 52 Bekanntmachung zur Europawahl 2024

Gemeinde Augustdorf

- 53 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Planungsunterlagen zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Augustdorf Beteiligung der Öffentlichkeit

Stadt Bad Salzuflen

- 54 Satzung der Jagdgenossenschaft 48 Lockhausen, nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)
- 55 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Rade Mitrovic
- 56 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Stefan Vasilev

Stadt Barntrup

- 57 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 05.03.2024
- 58 Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Blomberg

- 59 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Grasweg“ in Blomberg
- 60 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Zum Stecker“ in Blomberg
- 61 Bekanntgabe über die Veröffentlichungspflicht von Angaben Blomberger Mandatsträger*innen gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Stadt Detmold

- 62 öffentliche Zustellung: Maik Diekmann
- 63 Einladung zur Ratssitzung am 22.02.2024

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 64 23. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.02.2024

Gemeinde Kalletal

- 65 Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck - öffentliche Bekanntmachung
- 66 Jagdgenossenschaft Westorf - öffentliche Bekanntmachung
- 67 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Stadt Lage

- 68 Öffentliche Zustellung: Jeton Hiseni

Alte Hansestadt Lemgo

- 69 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2021
- 70 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2022

Jagdgenossenschaft Vossheide

- 71 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Vossheide
-

Kreis Lippe

48 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Lippe mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Lippe für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Kreistagssitzung am **18.03.2024**) während der Dienststunden im Bürgerservice der Kreisverwaltung Lippe in Detmold, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist vom

13.02.2024 bis 29.02.2024

von kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen erhoben werden.

Die Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Lippe, Felix – Fechenbach - Str. 5 in 32756 Detmold, erhoben werden.

Detmold, den 29.01.2024

KREIS LIPPE
Der Landrat
In Vertretung

Grabbe
Allg. Vertreter und Kämmerer

Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

49 Quervermerk zur Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen zwischen den Städten Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schalenberg, den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal und Schlangen sowie dem Kreis Lippe vom 11.12.2023 wurden mit zugehörigen Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Detmold in deren Amtsblatt, 209. Jahrgang, Nr. 5, am 29.01.2024 veröffentlicht.

Damit ist sie mit Wirkung vom 30.01.2024 in Kraft getreten-

Die genannte Ausgabe des Amtsblatts ist unter https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/1.12_amtsblatt_2024_nr_5.pdf zu finden.

Im Auftrag
Joachim Klink
Bevölkerungsschutz Kreis Lippe

Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

50 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung „Telefonservice Bielefeld/Lippe“

Die Veröffentlichung „Telefonservice Bielefeld/Lippe – Hinweis auf Bekanntmachung der Kündigung im Amtsblatt“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 30.01.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Im Auftrag
Kathrin Gröne

Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

51 Naturschutz: Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Wegesperrung für eine streng geschützte Art in Kalletal

Die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe über die Anordnung einer Wegesperrung in Kalletal einschließlich der dazugehörigen Anlage ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 01.02.2024 öffentlich bekanntgemacht worden.

Detmold den 01.02.2024

Kreis Lippe
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Gez. Meyer

Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

52 Bekanntmachung zur Europawahl 2024

Europawahl 2024 – Bekanntmachungen für Unionsbürger zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-revision-und-recht.php>

heute öffentlich bekanntgemacht worden.
02.02.2024

i.A. Susanne Weiß

Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

Gemeinde Augustdorf

53 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Planungsunterlagen zum Lärmaktionsplan für die Gemeinde Augustdorf Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49/EG vom 25. Januar 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Reduktion von Schallimmissionen verabschiedet.

Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz zielt die Richtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Umgebungslärm entlang der Hauptverkehrswege und in den Ballungsräumen zu kartieren.

Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch den Umgebungslärm anhand von Lärmkarten,
- Aufstellung von Lärmaktionsplänen mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich, zu verhindern und zu mindern,
- Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm sowie die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung.

Die Öffentlichkeit ist über die Schallbelastungen und die damit verbundenen Wirkungen zu informieren.

Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, sind nach einem Stufenkonzept aufzustellen. Die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung wurde im Jahr 2010 abgeschlossen. Anschließend folgte eine Lärmaktionsplanung der 2. Stufe im Jahr 2013 und der 3. Stufe im Jahr 2018. In der nun laufenden 4. Stufe sind in Augustdorf vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr kartiert worden:

- L758 Waldstraße

Die Planungsunterlagen des Lärmaktionsplanes liegt vom Tage der Veröffentlichung in der Zeit vom 12.02.2024 bis 12.03.2024 im Fachbereich IV - Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Augustdorf, Pivitsheider Straße 16, Zimmer 11 und Zimmer 13 während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Unterlagen Auskunft gegeben.

Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Unterlagen zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@augustdorf.de geäußert werden. Die Ergebnisse der Mitwirkung werden berücksichtigt.

Die Unterlagen können das Weiter unter www.augustdorf.de -> Wohnen & Umwelt -> Planung eingesehen werden.

Augustdorf, den 31.01.2024

Der Bürgermeister

gez. Thomas Katzer
(Thomas Katzer)

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Stadt Bad Salzuflen

54 Satzung der Jagdgenossenschaft 48 Lockhausen, nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Nach MBI. NRW. 2020 S. 383 geändert durch Runderlass vom
24. November 2020 (MBI. NRW. 202 S. 812)

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lockhausen hat am 28.2.2023 folgende Satzung/Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks 48 ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lockhausen“ und hat ihren Sitz in Bad Salzuflen - Lockhausen.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der abgesonderten Gemarkung Lockhausen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch alte Grenzen der ehem. Gemeinde Lockhausen (Grenzbeschreibung).

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind,

werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.

Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Vorbehaltlich eines abweichenden und bekanntzugebenden Vorstandsbeschlusses liegt das Jagdkataster zur Einsicht bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind 1. die Genossenschaftsversammlung und 2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachterteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als 5 Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jagdvorstandes und deren Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzerinnen/Beisitzer und deren Stellvertretung
- c) eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren Stellvertretung
- d) eine Kassenführerin/ einen Kassenführer und deren Stellvertretung
- e) zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin/ des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Schriftführerin oder den Schriftführer, die Kassenführerin oder den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
 - o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
 - p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher mindestens alle zwei Kalenderjahre einberufen werden. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihr oder ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und HinweisFunction der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verswiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens eine Jagdgenossin oder einen Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlichsich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstands verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstands zum einen Zeitraum von bis zu 2 Geschäftsjahren, wenn infolge höherer Gewalt oder des gesetzlichen oder behördlichen Verbotes von Versammlungen eine Genossenschaftsversammlung zur Durchführung der Vorstandswahlen nicht stattfinden kann. Die verlängerte Amtszeit endet, wenn die Vorstandswahlen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

(5) Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassenführerin oder der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(6) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der

Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelner Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes vom Rat der Stadt / Gemeinde Bad Salzflufen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Die Schriftführerin oder der Schriftführer sowie die Kassensführerin oder der Kassensführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Rechnungsprüferin oder dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassensführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüferin oder der Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft der Stadt / Gemeinde Bad Salzuflen zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen.

§ 15

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von der Jagdvorsteherin oder vom Jagdvorsteher und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassensführerin oder dem Kassensführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Die Kassensführerin oder der Kassensführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von der Kassensführerin oder dem Kassensführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und die Kassensführerin oder der Kassensführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassensführerin oder Kassensführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagen-

höhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung in Bad Salzuflen bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sind über die städtischen Bekanntmachungskanäle (Aushangkästen in Lockhausen und ggf. weiterer Bekanntmachungskanäle der Stadt Bad Salzuflen) zu veröffentlichen.

(3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:

– Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 30.3.1989 in der Fassung der Änderungen vom 22.3.1988 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 28.2.2023 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2027; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung wird entsprechend angewendet.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Lockhausen vom 28.2.2023 wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

gez.

Landrat des Kreises Lippe

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 30.03.1989 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 16.11.2023 bis 01.12.2023 öffentlich aus.

gez.

Der Jagdvorstand

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Lockhausen vom 30.03.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 25.01.2024

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

55 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Rade Mitrovic

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid über Grundbesitzabgaben vom 09.01.2024, Kassenzeichen: 10014937-0100-0001) an Herrn Rade Mitrovic, geb. 21.07.1962 in Serbien, letzte bekannte Anschrift: Emil-Nolde-Weg3, 71065

Sindelfingen gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Bescheid über Grundbesitzabgaben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 01.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

**56 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
 (§ 10 LZG NRW): Stefan Vasilev**

Die Stadt Bad Salzuflen stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Gewerbsteuerbescheid vom 15.01.2024, Kassenzeichen: 10061852-0200-0001) an Herrn Stefan Vasilev, geb. 29.05.1991 in Bulgarien, letzte bekannte Anschrift: Lemgoer Straße 224, 32758 Detmold gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts der vorgenannten Person ist die Zustellung auf andere Art nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Das Schriftstück kann bei der Stadt Bad Salzuflen, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen, Zimmer B-1.02 nach telefonischer Terminvereinbarung (05222/952-336), vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden.

Der Gewerbebesteuerbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Kreisblatt Lippe als zugestellt (§10 Abs. 2 VwZG).

Bad Salzuflen, den 01.02.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Buchhorn

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Stadt Barntrup**§ 1****57 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 05.03.2024****Einladung**

Zu einer Genossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes

Barntrup werden hiermit alle Jagdgenossen auf

Dienstag, den 05.03.2024, 20:00 Uhr

in den Rathaussaal

eingeladen

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls über die Sitzungen vom 28.02.2023 und 27.09.2023
2. Abnahme der Rechnungen für das Geschäftsjahr 2022/2023
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahlen Vorstand
 - 4.1. Neuwahl Schriftführer/-in
 - 4.2. Neuwahl stellv. Schriftführer/-in
 - 4.3. Neuwahl beider Kassenprüfer
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2024/2025
6. Ausbau und Instandsetzung von Wirtschaftswegen; Festlegung von Maßnahmen
7. Verschiedenes

Borris Ortmeier
Vorsitzender

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

58 Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barntrup mit Beschluss vom 08.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.756.730,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.243.620,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.797.860,00 €
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.679.420,00 €
--	-----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.219.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.250.200,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.030.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	960.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen im Haushaltsjahr 2024 erforderlich ist, wird auf

8.030.900,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 308.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.486.890,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 445 v. H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 15.000 € betragen.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Davon ausgenommen sind die internen Leistungsverrechnungen und bilanziellen Abschreibungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Unerheblich sind ferner alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des **NKF** sowie finanzneutrale Mittelum-schichtungen zwischen den Organisationsbereichen, die bei Strukturänderungen der Verwaltung und im Bereich der Personalwirtschaft erforderlich werden. Unerheblich sind ebenso alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aus finanzstatistischen Gründen für die finanzneutrale Änderung von Sachkonten erforderlich werden.

§ 9Budgets und Deckungsfähigkeiten

1. Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Die im Rahmen der Regelungen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

2. Die Haushaltsvermerke sind als Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt, welche Bestandteil der Haushaltssatzung ist.

§ 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Absatz 4 KomHVO NRW wird, bezogen auf den Gesamtausgabebedarf von Einzelmaßnahmen, nicht festgesetzt. Grundsätzlich werden alle Investitionsmaßnahmen ausgewiesen.

§ 11Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw.- bzw. ku.-Vermerk:

kw.-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des Stelleninhabers.

ku.-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Anlage zu § 9 Haushaltssatzung der Stadt Barntrop Budget- und Bewirtschaftungsregeln**1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW**

Mehrerträge/ Mehreinzahlungen können für zweckentsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen nach Genehmigung durch den Kämmerer verwendet werden.

Die vorgenannten Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW. Dies gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen sowie für investive Vorgänge entsprechend.

Zweckgebundene Mindererträge und Mindereinzahlungen führen zur Minderung der entsprechenden Aufwands- und Auszahlungsermächtigung.

Die Ausnahme von der Deckungsfähigkeit bilden die Verfügungsmittel nach § 14 KomHVO.

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Für die flexible Haushaltswirtschaft werden gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW nachfolgende Budgets eingerichtet:

I. Fachbudgets nach Produktverantwortung

- Die eingerichteten Budgets orientieren sich an den zu-ständigen Kostenträgern, woraus sich eine entsprechende Produktverantwortung ableiten lässt. Damit erfolgt die Prüfung der Mittelverfügbarkeit in erster Linie innerhalb des Fachproduktes (Kostenträger).

- In den jeweiligen Budgets sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) und die Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) gegenseitig

deckungsfähig. Dieses gilt auch für die Personalaufwendungen für Honorare und ähnliche Aufwendungen (Konten 5019... außerhalb von LOGA) sowie Konten, welche nicht in einem Kostenträgerübergreifen-den Budget enthalten sind. Diese Regelungen gelten für die korrespondierenden Auszahlungskonten entsprechend.

Eine Ausnahme dieser Regelung findet sich in folgenden Kostenträgern:

- 0428101, da die Archivkosten als Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen in einem eigenen Budget ab-gebildet werden

- 1661001, da für Spenden, Gewerbesteuer und allg. Finanzwirtschaft jeweils ein eigenes Budget eingerichtet worden ist.

- Die Mittelübertragungen erfolgen in der Regel in dem jeweiligen Fachbudget automatisiert. Darüber hinaus können Mittel zwischen den Budgets übertragen werden. Die Entscheidung obliegt der budgetverantwortlichen Person in Abstimmung mit dem zentralen Finanzwesen.

II. Kostenträgerübergreifende Budgets

Für die Gewährleistung der Deckungsfähigkeit von kostenträgerübergreifenden Aufwendungen und Auszahlungen, wurden entsprechende kostenträgerübergreifende Budgets eingerichtet.

In diesen Budgets sind die entstehenden Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören nachfolgende Sachverhalte:

- Zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50, 51, 70 und 71)
- Aufwendungen und Auszahlungen für Jahresabschlusserstellung und -prüfung

III. Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW

Verpflichtungsermächtigungen können gem. § 12 Abs. 2 KomHVO NRW mit Genehmigung des Kämmers auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Kreisblatt Lippe vom 25.10.2023 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben können.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 21.12.2024 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 24.01.2024 das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 S. 4 GO NRW abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 13.02.2024 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Kämmererei, Mittelstr. 38, Zimmer 13, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.barntrup.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Barntrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2024 wird auf der Internetseite der Stadt Barntrup www.barntrup.de zugänglich gemacht.

Barntrup, den 05.02.2024

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

Stadt Blomberg

59 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Grasweg“ in Blomberg

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 60
Az.: FB 60 - Lip -

I.

1. Die Stadt Blomberg hat im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 09/03, Großenmarpe, die Erschließungsanlage

"Grasweg"
Gemarkung Großenmarpe, Flur 1, Flurstück 479;
(siehe beiliegende Planunterlage)

endgültig ausgebaut.

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche wird hiermit gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der z.Zt. geltenden Fassung als Gemeindestraße und Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast für die ausgebaute Erschließungsanlage ist gem. § 47 Abs. 1 StrWG NRW die Stadt Blomberg.

II.

Belehrung über den Rechtsbehelf

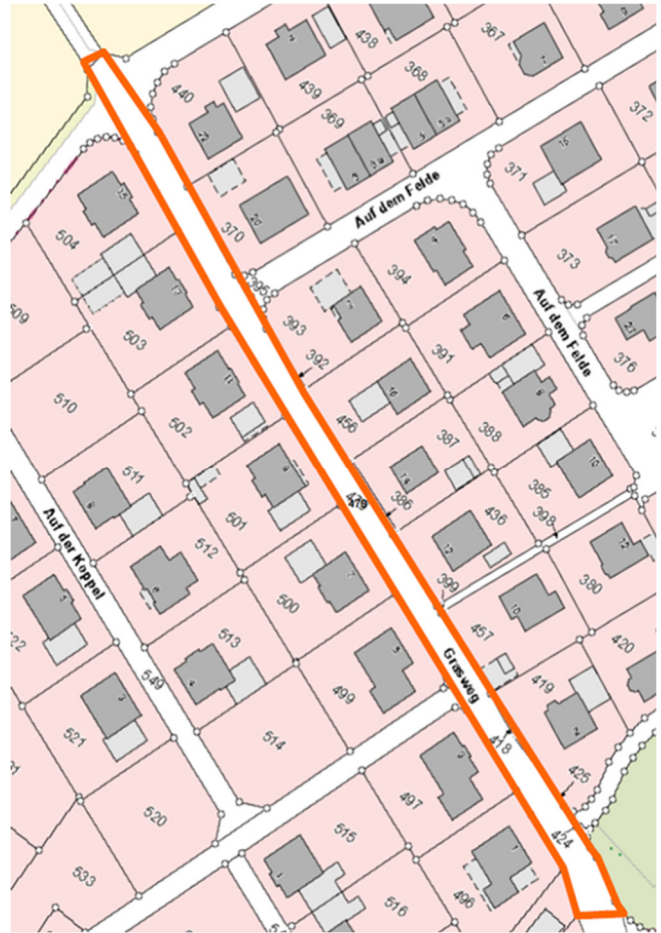
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Blomberg, 26.01.2024

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister
Christoph Dolle



Kr.Bi.Lippe 12.02.2024

60 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Zum Stecker“ in Blomberg

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 60
Az.: FB 60 - Lip -

I.

1. Die Stadt Blomberg hat im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 09/03, Großenmarpe, die Erschließungsanlage

"Zum Stecker"
Gemarkung Großenmarpe, Flur 1, Flurstück 478;
(siehe beiliegende Planunterlage)

endgültig ausgebaut.

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche wird hiermit gemäß den §§ 6 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der z.Zt. geltenden Fassung als Gemeindestraße und Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

3. Träger der Straßenbaulast für die ausgebaute Erschließungsanlage ist gem. § 47 Abs. 1 StrWG

NRW die Stadt Blomberg.

II. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Blomberg, 26.01.2024

Stadt Blomberg

Der Bürgermeister
Christoph Dolle



Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

61 Bekanntgabe über die Veröffentlichungspflicht von Angaben Blomberger Mandatsträger*innen gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Mandatsträger*innen der Stadt Blomberg (Rats- und Ausschussmitglieder, Ortsvorsteher*innen) haben nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Diese Angaben können innerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Blomberg in den Diensträumen (Zimmer 22 und 23) eingesehen werden.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg www.blomberg-lippe.net/service-verwaltung/buergerbera-tung/oeffentliche-bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 05.02.2024

Der Bürgermeister
Dolle

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Stadt Detmold

62 öffentliche Zustellung: Maik Diekmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Maik Diekmann, geboren am 03.11.1989, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 31.01.2024 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 31.01.2024, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204267) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

63 Einladung zur Ratssitzung am 22.02.2024

Einladung

zur 25. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.02.2024, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Wahl einer Ortsbürgermeisterin für den Ortsteil Berlebeck
Vorlage: VV/043/2024
- 2 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
 - 2.1 Bürgerantrag nach § 24 GO NRW: Schreiben des Herrn H. vom 29.01.2024 Bürgerinitiative gegen Änderung Bebauungsplan 12-18 (ehemalige Wiebuschstraße)
 - 2.2 Schreiben der AfD-Ratsfraktion vom 06.02.2024
"Umstellung der Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)" und Verwaltungsantwort
Vorlage: Fb 4/049/2024
- 2.3 Gemeinsamer Antrag mehrerer Fraktionen und Einzelratsmitglieder:
"Für eine wehrhafte Demokratie: Rat der Stadt Detmold unterstützt Trierer Erklärung des Städtetags"
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.12.2023
- 4 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
 - 4.1 Entsendung von Mitgliedern in den Zweckverband Ostwestfalen-Lippe-IT
Vorlage: Fb 1/032/2024
- 5 Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW über die Zustimmung des Erlasses einer allgemeinen Vorschrift Ausgleich Deutschlandticket 2024
Vorlage: Fb 1/020/2024
- 6 Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunalen Ordnungsdienste der Städte Detmold, Blomberg, Horn-Bad Meinberg und Lage und den Gemeinden Augustdorf und Schlangen
Vorlage: Fb 7/044/2024
- 7 Detmolder Stadthallen GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrags
Vorlage: DC/045/2024
- 8 Zustimmung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der euwatec gGmbH auf die Netzwerk Lippe gGmbH
Vorlage: VV/355/2023
- 9 Projekt Möbelspende
Vorlage: Fb 4/320/2022
 - 9.1 Projekt Möbelspende aktualisiert
Vorlage: Fb 4/320/2022/1
- 10 IV. Quartal 2023
 - über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
 - Inanspruchnahme von Kassenkrediten
 - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
 Vorlage: Fb 1/015/2024
- 11 Bebauungspläne und sonstiges Baurecht
 - 11.1 Bebauungsplan 01-86 A „Temde West“
Ortsteil: Detmold-Süd
Satzungsbeschluss
Vorlage: Fb 6/024/2024
- 12 Kommunale Wärmeplanung für Detmold
Vorlage: Fb 5/042/2024
- 13 Projekt „Mobilität x Multi“ aus der Förderung „Modellprojekte Smart Cities“ (Umsetzungsphase)
Vorlage: VV/039/2024
- 14 Global Nachhaltige Kommune NRW - Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie für die Stadt Detmold
Vorlage: VV/040/2024
- 15 Vorstellung und Beratung von aktualisierten Vorhabensteckbriefen
Vorlage: VV/001/2024
- 16 Verschiedenes

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
2. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung vom 13.12.2023
3. Kommunale Wohnungsgenossenschaft Breitefeld eG
 - 3.1 Kommunale Wohnungsgenossenschaft Breitefeld eG
hier: Einbringung einer Grundstücksfläche
Vorlage: Fb 6/037/2024
 - 3.2 Kommunale Wohnungsgenossenschaft Breitefeld eG
Hier: Geförderter Wohnraum für Studierende und Auszubildende
Vorlage: Fb 1/047/2024
4. Verschiedenes

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Stadt Horn-Bad Meinberg

64 23. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.02.2024

Die 23. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 findet am

Donnerstag, den 15.02.2024 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 07.12.2023 gefassten Beschlüsse
2. Einwohnerfragestunde
3. Anregungen und Beschwerden
4. Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters für die Vertretung im Amt
5. Ersatzbestimmung von Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen
6. Wechsel des Vorsitzes im Umweltausschuss
7. Mittelbereitstellung für das Bad Meinberger Badehaus
8. Jahresabschluss der Stadt Horn-Bad Meinberg auf den 31.12.2022
9. Haushaltssatzung 2024
10. Überarbeitete Gebührenordnung der Johannes-Brahms-Musikschule zum 01.02.2024
11. Sonntagsöffnung anlässlich von Veranstaltungen; ordnungsbehördliche Verordnung
12. 2. Änderung der Satzung zur Gestaltung baulicher Anlagen im Kernbereich des Stadtteiles Horn
13. Zahlung der Gewerbesteuerumlage 2023 hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
14. Mitteilungen / Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

15. Mitteilungen / Anfragen

Horn-Bad Meinberg, den 07.02.2024

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Gemeinde Kalletal

65 Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck – öffentliche Bekanntmachung

„Genehmigung und Bekanntmachung der neugefassten Satzung der Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck vom 24.11.2023“

„Mit Verfügung vom 15.01.2024 hat der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hier in der Eigenschaft als untere Jagdbehörde, die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck vom 24.11.2023 gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Gem. § 16 Abs. 1 der oben genannten Satzung sind Änderungen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Kalletal öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 13.02.2024 bis zum 28.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal-Hohenhausen, Raum 3 (Information) und Raum 16 (Büro des Kämmerers, H. Hanke-meier) zu den Geschäftszeiten Mo.-Fr., von 08.00-12.30 Uhr und Do., von 14.00-18.00 Uhr, statt.

Kalletal, 06.02.2024

Thomas Ortmeier - Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Kalletal-Heidelbeck“

Kr.BI.Lippe 12.02.2024

66 Jagdgenossenschaft Westorf - öffentliche Bekanntmachung

„Genehmigung und Bekanntmachung der neugefassten Satzung der Jagdgenossenschaft Westorf vom 09.05.2023“

„Mit Verfügung vom 30.01.2024 hat der Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde, hier in der Eigenschaft als untere Jagdbehörde, die Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Westorf vom 09.05.2023 gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Gem. § 16 Abs. 1 der oben genannten Satzung sind Änderungen mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeinde Kalletal öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 13.02.2024 bis zum 28.02.2024 im Rathaus der Gemeinde Kalletal, Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal-Hohenhausen, Raum 3 (Information) und Raum 16 (Büro des Kämmerers, H. Hanke-meier) zu den Geschäftszeiten Mo.-Fr., von 08.00-12.30 Uhr und Do., von 14.00-18.00 Uhr, statt.

Kalletal, 06.02.2024

Bernd Böke - Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Westorf“

Kr.BI.Lippe 12.02.2024

67 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 12.02.2024 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Fachbereich Finanzen im Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Zimmer 12 und 16, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und auf der Internetseite www.kalletal.de unter dem Punkt "Finanzwirtschaft" zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis einschließlich 11.03.2024 Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Gemeinde Kalletal in öffentlicher Sitzung.

Kalletal, den 09.02.2024

GEMEINDE KALLETAL
Der Bürgermeister

gez. Mario Hecker

Kr.BI.Lippe 12.02.2024

Stadt Lage

68 Öffentliche Zustellung: Jeton Hiseni

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Jeton Hiseni, geboren am 06.11.1983, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach §7 Unterhaltvorschussgesetz öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 02.02.2024, Aktenzeichen: UVG-51/7-Özmen) kann vom Empfangsberechtigten bei der Stadt Lage, Fachgruppe Jugend in 32791 Lage, Am DRawen Hof 1, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß §10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohe können (§10 Abs. LZG NRW).

Lage, 05. Februar 2024

Im Auftrag
Gez. Winter
Winter

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Alte Hansestadt Lemgo

69 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2021

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 11.12.2023 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 199.883.057,50 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.205.379,23 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 1.790.424,23 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt sowie in Höhe von 2.414.955,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet (nachrichtlich: Im Rahmen einer Vorabauschüttung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 2.414.955,00 EUR ausgeschüttet worden). Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Die Betriebsleitung kann gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient. Diese hat mit Datum vom 09.10.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

“BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungs-methoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 19 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften gesetzlichen Vorschriften des Bundeslandes Nord-

rhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss der Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir ver-

pflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, am 09. Oktober 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schwarz Menken
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im

Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 06.02.2024

STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Kugelmann
Betriebsleiterin

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

70 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ zum 31.12.2022

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 11.12.2023 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme von 20.607.562,96 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 156.584,30 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss aus dem Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 39.223,52 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen und als gesonderter Bestandteil des Eigenkapitals geführt. Der Jahresfehlbetrag aus dem hoheitlichen Bereich wird in Höhe von -195.807,82 EUR vorgetragen und auf die Allgemeine Rücklage verrechnet. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Die Betriebsleitung kann gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2022 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient. Diese hat mit Datum vom 13.11.2023 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

“BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Städtischen Betriebe Lemgo, Lemgo

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Städtischen Betriebe Lemgo, Lemgo – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 19 Abs. 1 EigVO i.V.m. den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW sowie der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der

Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften gesetzlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss der Stadt ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtische Betriebe Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass

er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Münster, den 13. November 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hoppe
Wirtschaftsprüfer

Menken
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtische Betriebe Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2022 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 06.02.2024

STÄDTISCHE BETRIEBE LEMGO

Brinkmann
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Jagdgenossenschaft Vossheide

71 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Vossheide

Donnerstag, den 21.03.2024 um 1930 Uhr
im Mehrzweckraum Vossheide, Deichbreite 6

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Verlesen des Protokolls vom 15.03.2023
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Jagdgeldauszahlung
9. Verschiedenes

Gez. Erwin Weking
Vorsitzender

Kr.Bl.Lippe 12.02.2024

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.